



## Trainer C-Ausbildungsgang (fachlicher Teil)

### Zulassung

#### Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung zum/r Trainer/in C ist:

- Mitgliedschaft in einem Verein, der dem Landesverband für karnevalistischen Tanzsport in Hessen/Niedersachsen (LkT Hessen/Niedersachsen) und zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung dem Tanzsportverband eines Bundeslandes und dem Deutschen Tanzsportverband angehört (hier in der Regel: dem Landessportbund Hessen/Niedersachsen, dem Hessischen/ Nieder-sächsischen Tanzsportverband und dem Deutschen Tanzsportverband)
- Bestätigung des Vereinsvorstandes, dass er den/die Bewerberinnen für geeignet hält, die Tätigkeit als Übungsleiter/in beziehungsweise Trainer/in auszuüben
- Die Vollendung des 16. Lebensjahres; zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung muss das 18. Lebensjahr vollendet sein.
- Ärztliches Attest, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Ausbildung und den Einsatz als Übungsleiter/in bestehen. - Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (16 UE), der nicht älter als ein Jahr sein darf.
- Nachweis über die Teilnahme einer Grundschulung des BkT.

### Durchführung

Die Ausbildung zum Trainer C umfasst 120 Unterrichtseinheiten (UE) zu 45 Minuten. Die Anzahl der Teilnehmer/innen soll mindestens fünfzehn und höchstens 25 Personen betragen. An alle Teilnehmer/innen werden folgende Anforderungen gestellt:

- Teilnahme während der gesamten Übergangszeit (Fehlzeiten sind nicht zulässig) - aktive Mitarbeit in der Praxis (Ausnahme: nachgewiesene Verletzungen) und bei Diskussionen, Gruppenarbeiten, usw.
- Erarbeitung und Durchführung von praktischen Übungen in Einzel- und Gruppenarbeit

### Dauer und Gültigkeit

Die Ausbildungs-Maßnahmen für den Erwerb einer Lizenz müssen grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein. Die Lizenz ist im Gesamtbereich des Bundesverbands für karnevalistischen Tanzsport und des Deutschen Sportbundes gültig. Sie gilt stets für vier Jahre.

### Fortbildung und Verlängerung

Zur Verlängerung der Lizenz ist die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungs-Veranstaltungen von mindestens 15 UE innerhalb der Gültigkeitsdauer erforderlich. Für die Erneuerung ungültig gewordene Lizenzen gilt: - im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: die Lizenz wird nach der erfolgreichen Teilnahme an einer Fortbildungs-Maßnahmen im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten (UE) um vier Jahre verlängert.

- im 2. und 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: die Lizenz wird nach der erfolgreichen Teilnahme an einer Fortbildungs-Maßnahme im Umfang von 30 Unterrichtseinheiten (UE) um vier Jahre verlängert.
- Überschreitung der Gültigkeit um als drei Jahre: die gesamte Ausbildung ist in Theorie und Praxis zu wiederholen. In begründeten Fällen kann der Bundesverband für karnevalistischen Tanzsport Ausnahmeregelungen genehmigen.

### Die Prüfung

Das Bestehen der Prüfung ist die Grundlage für die Lizenzerteilung zum/zur Trainer/in C, in der einzelne Prüfungsteile nachgewiesen werden:

- in einer Lehrprobe die Lehrbefähigung - in einer schriftlichen und gegebenenfalls mündliche Prüfungen die theoretischen Kenntnisse und
- einer praktischen Prüfung die praktischen Fertigkeiten Teilprüfungen können bereits im Rahmen der Ausbildung abgenommen und bei der abschließenden Prüfung berücksichtigt werden.

### Lehrprobe

Die Lehrprobe soll mindestens 20 Minuten dauern und mit wenigstens sechs Schülern durchgeführt werden. Die Prüflinge haben eine schriftliche Ausarbeitung zum gestellten Thema zu Beginn der Lehrprobe vorzulegen. Das Thema soll Ihnen mindestens zwei Tage vorher mitgeteilt werden.

### Schriftliche Prüfung

Sie wird in Form einer Klausur durchgeführt. Die Fragen sollen alle Bereiche der Ausbildung abdecken. Den Prüflingen stehen dafür etwa zwei Stunden zur Verfügung.

**Mündliche Prüfung**

Zur schriftlichen Prüfung kann gegebenenfalls zusätzlich eine mündliche Prüfung stattfinden, um theoretische Kenntnisse zu hinterfragen. Sie beinhaltet Fragen, die als Ergänzung oder Vertiefung der Inhalte der schriftlichen Prüfung anzusehen sind. Die gesamte Prüfungszeit beträgt etwa 15 Minuten. Diese mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie wird von zwei Prüfern abgenommen.

**Praktische Prüfung**

Gegenstand der praktischen Prüfung ist das Demonstrieren der Raumrichtungen, der Fuß- und Armpositionen, sowie der Grundschriffe.